

1. Er kann den ihm entstehenden konkreten Schaden, insbesondere den ihm entgangenen Gewinn fordern.

2. Er kann von dem Verletzer eine angemessene Lizenzgebühr verlangen.

3. Er kann den von dem Verletzer erzielten Gewinn beanspruchen.

Zu beachten ist hierbei, daß der Geschädigte zwar bis zur endgültigen Festsetzung der Schadenssumme in der Wahl der Berechnungsart frei ist und von einer zur anderen Berechnungsart übergehen kann. Das kann er selbst dann noch, wenn er in einem Vorprozeß auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt hat. (RG in GRUR 1939, S. 96.) Er darf jedoch nicht die drei Arten der Schadensberechnung miteinander verquicken, indem er z. B. teils entgangenen Gewinn, teils eine angemessene Lizenzgebühr fordert. (RGZ. 156, S. 65.) Der letztgenannte Grundsatz wird jedoch bei der Umwährung nur mit einer gewissen Einschränkung anzuwenden sein. Es ist nämlich zu beachten, daß jede neue Verletzungshandlung einen neuen Schadensersatzanspruch auslöst. (RGZ. 134, S. 335 und öfter.) Dem Verletzten kann daher nicht verwehrt werden, seinen Schadensersatzanspruch bis zu einem gewissen Zeitpunkt nach der einen Berechnungsart, nach diesem Zeitpunkt aber nach einer anderen Berechnungsart geltend zu machen, wobei er natürlich die für ihn jeweils währungstechnisch günstigste Berechnungsart wählen wird.

Betrachten wir die drei Wege der Schadensberechnung im einzelnen:

1. Der dem Schutzrechtsinhaber entstandene konkrete Schaden besteht in der Regel darin, daß ihm ein Gewinn entgangen ist, entweder in Reichsmark oder in D-Mark. In dem einen Fall hat er eine Reichsmarkforderung, in dem anderen Fall eine D-Markforderung.

Neben dem entgangenen Gewinn können noch weitere Schäden eingetreten sein, die aber in aller Regel ebenfalls keine Geldschäden sein werden.

Hierher gehört auch der Fall, daß der Schutzrechtsinhaber eine ausschließliche Lizenz vergeben hat. Er kann dann Schadensersatz dafür verlangen, daß ihm durch die Rechtsverletzung Lizenzabgaben entgangen sind, die er von dem Inhaber der ausschließlichen Lizenz erhalten haben würde, sofern dieser die sich als Schutzrechtsverletzung darstellende Handlung vorgenommen oder gestattet hätte. (RG in GRUR 1942, S. 169.) Auch das ist ein Fall der Schadensberechnung zu 1 (nicht zu 2), und auch hier kommt es darauf an, ob die entgangenen Lizenzabgaben dem Schutzrechtsinhaber in Reichsmark oder D-Mark zugeflossen sein würden.

2. Die Umstellung der angemessenen Lizenzgebühr, die der Schutzrechtsinhaber (oder der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz) von dem Rechtsverletzer als Schadensersatz verlangen kann, und nicht zu verwechseln ist mit dem oben besprochenen Anspruch auf Ersatz entgangener Lizenzabgaben, bietet gleichfalls keine Schwierigkeit. Hier kommen praktisch nur Umsatz- oder Stücklizenzen in Frage. Beide sind keine wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 18, Abs. 1, Nr. 1, UG.

Wenn die Lizenzgebühr vom Umsatz des lizenzierten Erzeugnisses zu zahlen ist, kommt es darauf an, ob der Umsatz, der der Berechnung zugrunde liegt, in Reichsmark oder in D-Mark erzielt worden ist. Danach richtet sich die Höhe der Lizenzgebühr und folglich ihre Umwertung. (Gl. M. Reinicke MdR. 1948, S. 195, von Caemmerer SJZ. 1948, S. 504, Duden, DRZ. 1948, S. 330; anders Harmsen NJW. 1948, S. 444 (446), der Lizenzgebühren wie Pachtzinsen umwerten will.)

Auch bei der Stücklizenz, die in einem festen Betrag von jedem unter das Schutzrecht fallenden Erzeugnis gezahlt wird, kommt es darauf an, ob die lizenzierte Benutzungshandlung, in der Regel das Inverkehrbringen, vor oder nach der Währungsreform begangen worden ist.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind solche Lizenzgebühren nur dann, wenn eine Mindestlizenz vereinbart ist, und das kommt bei der Schadensersatzberechnung naturgemäß nicht in Frage. Wenn die das Schutzrecht verletzende Tätigkeit teils vor, teils nach der Währungsreform ausgeübt worden ist, wenn also z. B. ein patentverletzendes Erzeugnis vor der Währungsreform hergestellt, aber erst nachher vertrieben worden ist, kann der Verletzte wählen. Denn hier ist sein Schadensersatzanspruch schon vor der Währungsreform durch die Herstellung entstanden. Er entsteht aber nach der Währungsreform erneut durch das Inverkehrbringen. Der Verletzte kann daher die Lizenzgebühr in D-Mark berechnen. Auch dieses Ergebnis entspricht der Billigkeit, da ja in einem solchen Fall der Verletzer das Entgelt in der Regel gleichfalls in D-Mark erhält.

3. Bei der Herausgabe des vom Verletzer erzielten Gewinnes ist zu beachten, daß es sich dabei nicht um einen Anspruch aus ungerechtfertiger Bereicherung handelt. Vielmehr wendet die Rechtsprechung, die an dieser Art der Schadensberechnung trotz erheblicher theoretischer Bedenken

aus praktischen Gründen festhält, zur Begründung die Vorschriften über die unechte Geschäftsführung ohne Auftrag analog an. (RGZ. 156, S. 85 und ältere Entscheidungen.) Es kommt daher nicht darauf an, in welcher Höhe der Verletzer bereichert ist, sondern nur darauf, ob er seinen Gewinn in Reichsmark oder in D-Mark erzielt hat. Je nachdem ist der Schadensersatzanspruch eine Reichsmark- oder D-Markforderung.

Neben den nach einem der erwähnten drei Berechnungsarten ermittelten Schaden kann der Schutzrechtsinhaber in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ersatz des sogenannten Diskreditierungsschadens fordern. Dieser besteht darin, daß durch die Rechtsverletzung der gute Ruf des geschützten Erzeugnisses gelitten hat oder sonst der Markt verwirrt worden ist (RG in GRUR 1933, S. 282, 1935, S. 175). Auch dieser Anspruch ist ein reiner Geldersatzanspruch. Denn die Marktverwirrung läßt sich nur dadurch beseitigen, daß der Verletzte gewisse Geldaufwendungen macht. Hat er diese in Reichsmark gemacht, dann kann er die Erstattung des aufgewandten Reichsmarkbetrages verlangen, und das ist eine Reichsmarkforderung im Sinne des Umstellungsgesetzes. Hat er dagegen D-Mark aufwenden müssen, dann muß der Verletzer die aufgewandte D-Marksumme ersetzen. Er kann sich nicht darauf berufen, daß der Schadensersatzanspruch bereits vor der Währungsreform entstanden sei.

Zum Schluß noch ein Wort zu der Frage, ob im Falle des Verzuges der Gläubiger einer Reichsmarkforderung geltend machen kann, daß er die geschuldete Summe bei rechtzeitiger Zahlung wertbeständig angelegt haben würde. Bergmann (NJW. 1948, S. 406), lehnt die Berücksichtigung des Verzugsschadens ganz ab. von Caemmerer (SJZ. 1948, S. 509) und Krause (BB 1948, S. 426), wollen ihn zulassen, wenn auch unter strengen Anforderungen an die Beweisführung. Grundsätzlich wird man der letzteren Auffassung beitreten, die Geltendmachung eines Verzugsschadens jedoch auf solche Fälle beschränken müssen, in denen der Gläubiger durch die nicht rechtzeitige Zahlung gehindert worden ist, ein bestimmtes genau konkretisierbares Rechtsgeschäft vorzunehmen. Dagegen würde es — soweit hat Bergmann recht — dem Sinne der Währungsgesetze widersprechen, wenn man schlechthin den Beweis zulassen wollte, daß der Gläubiger Gelegenheit gehabt hätte, das Geld besser anzulegen als auf der Bank. Das würde nämlich dazu führen, daß alle zur Zeit der Währungsreform rechtshängigen Forderungen abweichend von der gesetzlichen Regel umzustellen sein würden. Denn jeder Schuldner einer rechtshängigen fälligen Geldforderung befindet sich nach §§ 284, Abs. 1, Satz 2, 279 BGB. im Verzug. Es würde aber ins Uferlose führen, wenn man bei allen rechtshängigen Forderungen die Geltendmachung eines „Währungsschadens“ allgemein zulassen wollte, und die Gerichte tun das auch nicht, wie die Erfahrung lehrt. Wenn jedoch der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners an der Vornahme eines geplanten Rechtsgeschäfts gehindert worden ist, und dadurch einen Geldschaden erlitten hat, dann handelt es sich nicht um einen reinen „Währungsschaden“, sondern um entgangenen Gewinn, der ohne den Verzug des Schuldners erzielt worden wäre.

Das Ergebnis unserer Betrachtung ist somit, daß grundsätzlich alle Schadensersatzansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen, wenn sie in Reichsmark entstanden sind, Reichsmarkforderungen darstellen, die im Verhältnis 10:1 umgestellt werden müssen.¹⁾

GR —1519—

Annahmestellen in Deutschland

1. Als erste der Annahmestellen für Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichenanmeldungen wurde auf Grund des Gesetzes über deren Errichtung vom 5. 7. 48²⁾ die Annahmestelle für Patente in Darmstadt, Rheinstr. 102, Tel. Darmstadt Nr. 649, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 70 825, am 1. 10. 1948, eröffnet. Diese Annahmestelle bleibt voraussichtlich die einzige in den drei westlichen Zonen. Die Wirkungen der bei ihr eingereichten Anmeldungen erstrecken sich auch auf die französische Zone.

Bis zur offiziellen Eröffnung am 1. 10. 1948 gingen bei der Annahmestelle rund 35 000 Anmeldungen ein. Von den ersten rund 18 000 registrierten Anmeldungen stammten 16 500 aus der Bizonen, 700 aus Berlin, 500 aus der französischen Zone, 350 aus der Ostzone und 150 aus dem Ausland.

Die bei der Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht Braunschweig eingereichten Anmeldungen wurden von der Annahmestelle für Patente in Darmstadt übernommen.

2. Laut Bekanntmachung des Leiters des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. 9. 48

¹⁾ Mitteilungsblatt 10/1948 der Bezirksgruppe West der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 20, 220 (1948).

(Oeffentlicher Anzeiger Nr. 10/1948, S. I) wurde gemäß § 4 des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen ein Zweigbüro der Annahmestelle für Patente in Darmstadt im Gebäude des früheren Reichspatentamtes, Berlin SW. 61, Gitschnerstr. 97-103, am 1. 10. 1948 eröffnet. Die bei dieser Annahmestelle eingereichten Anmeldungen wirken für die drei westlichen Zonen und gegebenenfalls für Groß-Berlin (s. unter 4.).

3. Das Sekretariat der deutschen Wirtschaftskommission der sowjetischen Besatzungszone hat laut Beschuß vom 15. 9. 1948 ein Büro für das Erfindungswesen errichtet, das am 1. 10. 1948 eine Annahmestelle für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in dem Gebäude des früheren Reichsluftfahrtministeriums, Berlin W 8, Leipziger Straße 5-7, eröffnet hat. Die bei dieser Annahmestelle eingereichten Anmeldungen wirken nur für die sowjetische Besatzungszone und nach Pressemeldungen auch für den Ostsektor von Berlin.

Bei der Eröffnung dieser Annahmestelle wurde die Gelegenheit zur Wahrung der deutschen Rechtseinheit, die im Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen des Wirtschaftsrates vorgesehen war), nicht wahrgenommen: Die durch Einreichung von Anmeldungen in Darmstadt begründete Priorität wurde von der deutschen Wirtschaftskommission der Ostzone für das Gebiet ihrer Zone nicht anerkannt. Infolgedessen haben auch die Anmeldungen bei der Annahmestelle des Büros für Erfindungswesen in den drei westlichen Zonen keine Wirkung.

4. Der Magistrat von Groß-Berlin hat auf Grund einer von der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 6. 9. 1948 beschlossenen Verordnung vor, eine Annahmestelle für Groß-Berlin zu eröffnen. Man hofft, hierzu die Zustimmung der alliierten Militärrkommandantur zu erwirken.

Nach der Berliner Verordnung wird die Priorität der Anmeldungen bei der Annahmestelle in Darmstadt anerkannt, infolgedessen wird sich die Wirkung der bei der Annahmestelle für Groß-Berlin eingereichten Anmeldungen nicht nur auf Groß-Berlin, sondern auch auf die drei westlichen Besatzungszonen erstrecken.

5. Wer ein möglichst umfassendes Prioritätsrecht in Deutschland erwirken will, muß also sowohl bei der Annahmestelle für Patente in Darmstadt, als auch bei der Annahmestelle des Büros für Erfindungswesen in Berlin anmelden. Nach Verkündung der Verordnung über die Errichtung einer Annahmestelle für Groß-Berlin wird es gleichgültig sein, ob man bei dieser Annahmestelle oder in Darmstadt anmeldet.

PA. v. K. —1132—

Neue Auslandsanmeldungen Deutscher (JEIA-Anweisung Nr. 24). In dem Bericht über Verhandlungen zwischen dem amerikanischen Rechtsanwalt Dr. Dinklage und der JEIA¹⁾ wurden bereits verschiedene Möglichkeiten zur Beschaffung von Devisen für Anmeldungen Deutscher in USA erwogen. Die am 20. 9. 1948 in Kraft getretene JEIA-Anweisung Nr. 24

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 20, 153 [1948].

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 20, 189 [1948].

verwirklicht nun den größten Teil dieser Möglichkeiten und regelt das Verfahren für die Anmeldungen von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Urheberrechten im Ausland durch Deutsche.

Es bestehen nunmehr drei Wege, um Devisen für Auslandsanmeldungen und damit eine Genehmigung der Militärrregierung nach Gesetz Nr. 53 zu erhalten, ausländische Vermögenswerte zu erwerben.

1. **Zahlung aus dem Exportbonus des Anmelders**
Hierzu ist ein Antrag des Anmelders oder seines Patentanwaltes an das Außenhandelskontor des für den Anmelder zuständigen Landeswirtschaftsministeriums oder einer entsprechenden deutschen Wirtschaftsbehörde auf dem Formular für Einfuhrbewilligung erforderlich, mit folgenden Angaben:

- a) Art und Titel des Schutzrechtes,
- b) Anmeldestaaten,
- c) erforderliche Devisenbeträge.

Der Antrag wird von der deutschen Wirtschaftsbehörde auf das Vorhandensein der Bonusdevisen und die Angemessenheit der verlangten Devisenbeträge geprüft und unter Benachrichtigung der JEIA genehmigt. Auf Grund dieser Genehmigung leistet der Anmelder die notwendigen Zahlungen in DM zum Kurse von 30 \$ cents für 1 DM an die Außenhandelsbank, die die Devisen an den ausländischen Empfänger überweist.

2. **Zahlung durch Ausländer**

Sollen die Devisen für die Auslandsanmeldungen von einem Ausländer im Schenkungs- oder Darlehenswege zur Verfügung gestellt werden, so hat der deutsche Anmelder ebenfalls den zu 1. angegebenen Antrag an die deutsche Wirtschaftsbehörde zu richten und darin anzugeben, ob eine Rückerstattung der von dem Ausländer verauslagenden Devisen erfolgen soll. Im bejähenden Fall ist der Vertrag zwischen dem Ausländer und dem Anmelder zur Genehmigung vorzulegen. Auf diesem Weg bedarf die deutsche Wirtschaftsbehörde vor der Genehmigung des Antrags der Zustimmung der zuständigen Zweigstelle der JEIA.

3. **Zahlung aus einem Sonderfonds der JEIA.**

Die JEIA hat einen Devisensonderfonds geschaffen, aus dem Anmeldern, die keine Möglichkeit haben, Devisen auf den Wegen 1. oder 2. zu beschaffen, Devisen zugeteilt werden können. Anträge an die deutsche Wirtschaftsbehörde können in diesem Fall nur durch Patentanwälte gestellt werden und müssen die unter 1. genannten Angaben enthalten. Sie werden von der deutschen Behörde unter Benachrichtigung der JEIA genehmigt. Die Zahlungen werden in der unter 1. geschilderten Weise abgewickelt. Der Devisenbetrag für jede Anmeldung darf in der Regel 120 \$ nicht übersteigen.

Für das 4. Quartal 1948 wurden von der JEIA 50 000 \$ zur Verfügung gestellt, die sich wie folgt auf die Außenhandelskontore der einzelnen Länder verteilen:

Bayern	7 500 \$
Berlin	7 500 ..
Bremen	2 500 ..
Hamburg	3 000 ..
Hessen	5 000 ..
Niedersachsen	5 000 ..
Nordrhein	
Westfalen	12 500 ..
Schleswig-Holstein	2 000 ..
Württemberg	
Baden	5 000 ..

—GR 1133— P. A v. K.

Wirtschaftsnachrichten

Deutschland

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Stahlwerke wird in einer Denkschrift von K. P. Harten¹⁾ mit 13,6 Mill. t gegenwärtig beziffert; sie verteilt sich hälftig auf Thomas- und Siemens-Martin-Stahl. Sollten die beabsichtigten Demontagen durchgeführt werden, so würden nach den nötigen Instandsetzungen noch 10,34 Mill. t übrig bleiben, die nicht einmal ausreichen, um den nach dem „Industrieplan“ vorgesehenen Inlandsbedarf von 10,7 Mill. t zu decken. Da darüber hinaus auch eine Ausfuhr von Walzwerkserzeugnissen in Höhe von 15% über derjenigen des Jahres 1936 erfolgen soll, so ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 2,1 Mill. t. Insgesamt würden also 12,8 Mill. t jährlich oder 1,07 Mill. t monatlich benötigt werden. Dieser Bedarf kann nur gedeckt werden, wenn die vorgesehenen Stahlwerkdemontagen nicht in der beabsichtigten Weise durchgeführt werden. Die Leistungsfähigkeit der zur Demontage vorgesehenen Anlagen wurde mit 3,27 Mill. t, entsprechend 24% der Gesamtkapazität, berechnet. In ähnlicher Weise unzureichend ist die Roheisenversorgung. Die vorhandene Kapazität einschließlich der zur Demontage vorgesehenen Werke beträgt 0,99 Mill. t monatlich, während allein für die lt. „Industrieplan“ zugelassene Menge von 0,07 Mill. t Rohstahl rd. 1,05 Mill. t Roheisen erforderlich wären. Nach Abzug der zur Demontage vorgesehenen Hochofenkapazität würde nur eine Leistungsfähigkeit von 0,803 Mill. t monatl. übrig bleiben, die

nicht einmal hinreicht, um den nach dem Industrieplan zugelassenen deutschen Inlandbedarf von 10,7 Mill. t Rohstahl zu erfüllen. — Bei Elektrostahl schließlich verbleibt nach Abzug von 81% der vorhandenen Anlagen für Demontage eine monatliche Kapazität von 27 000 t bei einem genehmigten Bedarf von 42 500 t monatlich lt. „Industrieplan“.

Bei den Demontageplan gehen die alliierten Berechnungen von einer angenommenen deutschen Rohstoffkapazität von 19,2 Mill. jato aus, während die deutschen Untersuchungen eine um fast 30% geringere Leistungsfähigkeit ergeben. Die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie hat nachgewiesen, daß der Mindeststahlbedarf Deutschlands 14 Mill. t beträgt, wenn die elementarsten Forderungen des Wiederaufbaus sowie die Reparations- und Exportverpflichtungen erfüllt werden sollen. Die gegenwärtige Erzeugung liegt noch weit unterhalb der zugelassenen Menge, die erst in Jahren erreicht werden kann. Für 1949/50 ist zunächst eine Steigerung auf 8 Mill. t jährlich geplant.

—2235—

Über die deutsche Hartmetallindustrie hat G. J. Comstock, Professor für Pulvermetallurgie am Stevens-Institut für Technologie, Hoboken, N. J., eine Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse er veröffentlicht hat²⁾. Danach wurde während des Krieges eine bedeutende Rationalisierung der Hartmetallerzeugung durchgeführt. Es erfolgte vor

¹⁾ Stahl und Eisen 68, 305 [1948]

²⁾ Iron Age 156, 36A/361 [1945].